



Umweltschutz

REPUBLIK ÖSTERREICH
Bundesministerium für Umwelt,
Jugend und Familie

A-1010 Wien, Stubenbastei 5

Telefon: (0222) 51522-0

Durchwahl: 3732

Telefax Nr. (Sektion II):

(0222) 51522 / 7331

SEKTION II

Zl. 22 4735/27-II/2/98

DVR: 0441473

Sachbearbeiter: Pultz

1. Präsident des Nationalrates
2. Parlament
3. Klub der Sozialistischen Angeordneten und Bundesräte
4. Parlamentsklub der Österreichischen Volkspartei
5. „Die Freiheitlichen“
6. Klub der Grün-Alternative Abgeordneten
7. Klub des Liberalen Forums
8. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
9. Bundesministerium für Frauenangelegenheiten und Verbraucherschutz
10. Bundeskanzleramt, Abteilung I/11
11. Bundeskanzleramt Staatssekretär Dr. Peter Wittmann
12. Bundeskanzleramt, Sektion VI
13. Bundesministerium für Finanzen, Sektion VII/Zentrale Personalangelegenheiten
14. Bundeskanzleramt, Sektion IV/Koordinationsangelegenheiten
15. Bundeskanzleramt, Gescgäftsführung der Bundesgleichbehandlungskommission
c/o Abteilung I/12
16. Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales
17. Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr
18. Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten
19. Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten
20. Bundesministerium für Inneres
21. Bundesministerium für Justiz
22. Bundesministerium für Landesverteidigung
23. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft
24. Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten
25. Rechnungshof
26. Volksanwaltschaft
27. Österr. Statistisches Zentralamt
28. Bundesministerium für Finanzen
29. Finanzprokuratur
30. Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ Landesregierung
31. Unabhängiger Verwaltungssenat in Burgenland
32. Unabhängiger Verwaltungssenat in Kärnten
33. Unabhängiger Verwaltungssenat in Niederösterreich
34. Unabhängiger Verwaltungssenat in Oberösterreich
35. Unabhängiger Verwaltungssenat in Salzburg
36. Unabhängiger Verwaltungssenat in der Steiermark
37. Unabhängiger Verwaltungssenat in Tirol
38. Unabhängiger Verwaltungssenat in Vorarlberg
39. Unabhängiger Verwaltungssenat in Wien
40. Verein der Unabhängigen Verwaltungssenate

Wien, den 12. November 1998	
Gesetzentwurf	
Zl.	117 - GE/1998
Datum	23.11.1998
Verteilt	24.11.98 ✓

AT Wien

41. Amt der Burgenländischen Landesregierung
42. Amt der Kärntner Landesregierung
43. Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
44. Amt der Oberösterreichischen Landesregierung
45. Amt der Salzburger Landesregierung
46. Amt der Steiermärkischen Landesregierung
47. Amt der Tiroler Landesregierung
48. Amt der Vorarlberger Landesregierung
49. Amt der Wiener Landesregierung (Stadtsenat)
50. Österreichischer Städtebund
51. Österreichischer Gemeindebund
52. Österreichischer Gewerkschaftsbund
53. Wirtschaftskammer Österreich
54. Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs
55. Bundesarbeitskammer
56. Österreichischer Landarbeiterkammertag
57. Kammer für Arbeiter und Angestellte in der Land- und Forstwirtschaft in NÖ
58. Vereinigung Österreichischer Industrieller
59. Kammer der Wirtschaftstreuhandler
60. Österreichische Notariatskammer
61. Österreichische Apothekerkammer
62. Österreichische Ärztekammer
63. Österreichischer Rechtsanwaltskammertag
64. Bundeskonferenz der Kammern der freien Berufe Österreichs
65. Rektorenkonferenz
66. Verband der Akademikerinnen Österreichs
67. Sekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz
68. Österreichischer Bundesfeuerwehrverband
69. Österreichischer Gewerbeverein
70. Handelsverband
71. Hauptverband der Land- und Forstwirtschaftsbetriebe Österreichs
72. Österreichisches Normungsinstitut
73. Büro des Datenschutzrates und der Datenschutzkommission
74. ÖAMTC
75. ARBÖ
76. Österreichischer Rat für Wissenschaft und Forschung
77. Österreichische Gesellschaft für Gesetzgebungslehre
78. Österreichische ARGE für Rehabilitation
79. Verband der Elektrizitätswerke
80. Österreichischer Wasserwirtschaftsverband
81. Österreichischer Ingenieur- und Architektenverein
82. Österreichischer Verband der Markenartikel-Industrie
83. ARGE Daten
84. Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals der österreichischen Universitäten und Kunsthochschulen
85. Naturfreunde
86. Österreichischer Alpenverein

- 87.Österreichische Gesellschaft für Natur- und Umweltschutz
- 88.Welt Natur Fonds, WWF-Österreich
- 89.GLOBAL 2000, Herrn Mag. Alexander Egit
- 90.Kuratorium Rettet den Wald
- 91.Österreichische Gesellschaft für Umwelt und Technik
- 92.Greenpeace
- 93.Institut für Europarecht
- 94.Forschungsinstitut für Europarecht
- 95.Forschungsinstitut für Europafragen an der Wirtschaftsuniversität Wien
- 96.Zentrum für Europäisches Recht, Neue Universität
- 97.Forschungsinstitut für Europarecht
- 98.Forschungsinstitut für Europarecht, Universität Linz
- 99.Bundes - Ingenieurkammer
- 100.Umweltberatung Österreichs
- 101.Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Lärmbekämpfung
- 102.Österr. Bundesinstitut für Gesundheitswesen
- 103.Rechtswissenschaftliche Fakultät
- 104.Bundeskonzferenz der Universitäts- und Hochschulprofessoren
- 105.Bundeskammer der Tierärzte Österreichs
- 106.Dr. Gutwinski
- 107.Verband Österreichischer Entsorgungsbetriebe
- 108.ÖGNU Umweltdachverband
- 109.Verein für Konsumenteninformation

Das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie übermittelt in der Beilage den Entwurf einer

Novelle zum Umweltinformationsgesetz, BGBl. Nr. 495/1993,

samt Erläuterungen mit dem Ersuchen um Stellungnahme bis längstens

17. Dezember 1998.

Sollte bis zu diesem Zeitpunkt keine Stellungnahme eingelangt sein, so wird angenommen, daß gegen den Gesetzesentwurf kein Einwand besteht.

Für den Bundesminister:

L i s t

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Strudler

BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT,
JUGEND UND FAMILIE

12. November 1998

ENTWURF

Bundesgesetz, mit dem das Umweltinformationsgesetz 1993 geändert wird (UIG-Novelle 1998)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Umweltinformationsgesetz, BGBl. Nr. 495/1993, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 4 lautet:

„(4) Mitteilungen haben grundsätzlich unentgeltlich zu erfolgen. Kaufpreise oder Schutzgebühren für Publikationen bleiben davon unberührt. Für die Informationsübermittlung hat die Bundesregierung mit Verordnung Kostenersätze festzulegen. Kaufpreise, Schutzgebühren und Kostenersätze für die Informationsübermittlung dürfen jedoch eine angemessene Höhe nicht überschreiten.“

2. In § 3 Abs. 1 Z 2 entfällt die Wendung „mit Ausnahme der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes“.

BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT,
JUGEND UND FAMILIE

12. November 1998

Entwurf

VORBLATT

Problem:

Die Europäische Kommission/DG XI stellte in ihrem Schreiben vom 23.6.1998 (009552) Mängel bei der Umsetzung der EU-Richtlinie 90/313/EWG über den freien Zugang zu Informationen über die Umwelt im Umweltinformationsgesetz, BGBl. Nr. 495/1993, fest.

Ziel:

Herstellung der EU-Konformität.

Inhalt:

Neuregelung der Kostenbestimmung des Umweltinformationsgesetzes;
Verringerung der derzeitigen Anzahl an Ausnahmeregelungen.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Im Bereich der öffentlichen Hand wird die Neuregelung keine zusätzlichen administrativen Kosten verursachen. Bisher wurde die im § 5 Abs. 4 vorgesehene Kostenverordnung noch nicht erlassen. Es ist vielmehr nach Herstellung der EU-Konformität der bestehenden Regelung und dem Erlaß gegenständlicher Verordnung mit Einnahmen zu rechnen. Die Streichung der Ausnahme der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes von der Informationspflicht im § 3 Abs. 1 Z 2 wirkt sich kostenmäßig sicherlich nur sehr gering bzw. kaum meßbar aus.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

Das Umweltinformationsgesetz, BGBl.Nr. 495/1993, ist am 28. Juli 1993 in Kraft getreten. Durch das Umweltinformationsgesetz wurde die Richtlinie 90/313/EWG des Rates vom 7. Juni 1990 über den freien Zugang zu Informationen über die Umwelt in das österreichische Recht umgesetzt. Den Bürgern sollten verbesserte Informationsmöglichkeiten im Bereich des Umweltschutzes eingeräumt werden, damit sie im Sinne des Vorsorgeprinzips aktiv an der Verbesserung des Zustandes der Umwelt mitwirken können. Zugang zu Umweltdaten bietet die Basis für die faktische Beteiligung der Bürger an der Gestaltung der Umwelt und insbesondere auch der Umweltpolitik. Die Kenntnis von Umweltdaten ist für die Lebensbedingungen und die Gesundheit der einzelnen Menschen von größter Bedeutung.

Die Europäische Kommission/DG XI kritisierte in ihrem Schreiben vom 23.6.1998 (009552) die nicht EU-konforme Umsetzung des Art. 5 („Die Mitgliedstaaten können für die Übermittlung der Informationen eine Gebühr erheben, die jedoch eine angemessene Höhe nicht überschreiten darf“) und des Art. 6 („Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß Stellen, die öffentliche Aufgaben im Bereich der Umweltpflege wahrnehmen und die der Aufsicht von Behörden unterstellt sind, die bei ihnen vorliegenden Informationen über die Umwelt unter den Bedingungen der Artikel 3, 4 und 5 entweder über die zuständige Behörde oder selbst unmittelbar zugänglich machen“) der RL 90 /313/EWG über den freien Zugang zu Informationen über die Umwelt im Umweltinformationsgesetz 1993.

Das Bundesministerium für Umwelt Jugend und Familie hat in seinem Antwortschreiben an die Kommission die unverzügliche Anpassung des UIG an die RL 90 /313/EWG über den freien Zugang zu Informationen über die Umwelt zugesichert. Die Anpassungen stehen durchaus mit der Zielsetzung des Umweltinformationsgesetzes im Einklang und stellen nur eine geringfügige Änderung des bestehenden Umweltinformationsgesetzes dar. Es würde dem Gesamtkonzept des Umweltinformationsgesetzes widersprechen, entgegen der Meinung der Kommission im Bereich des Informationszuganges restriktiv vorzugehen und keine Anpassung vorzunehmen, was letztendlich einen Rückschritt in der Entwicklung zu mehr Transparenz bedeuten würde und auch im internationalen Kontext für Österreich nicht von Vorteil wäre.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 5 Abs. 4:

Die derzeitige Fassung des § 5 Abs. 4 lautet: „(4) Mitteilungen haben grundsätzlich unentgeltlich zu erfolgen. Kaufpreise oder Schutzgebühren für Publikationen bleiben davon unberührt. Für Mitteilungen, die einen größeren Aufwand erfordern, hat die Bundesregierung mit Verordnung pauschalierte Kostenersätze festzulegen.“

Die RL 90/313/EWG über den freien Zugang zu Informationen über die Umwelt ermöglicht den Mitgliedstaaten in Art. 5, für die Übermittlung der Informationen eine Gebühr vorzuschreiben, die jedoch eine angemessene Höhe nicht überschreiten darf. Damit räumt die RL 90/313/EWG den Mitgliedstaaten die Möglichkeit ein, für die Übermittlung von Informationen, d.h. für die tatsächliche Gewährung des Informationszugesanges eine Gebührenpflicht zu normieren, nicht aber generell pauschalierte Kostenersätze festzulegen, die auch die Kosten für die Informationssuche und Recherche umfassen würden.

Entstehungsgeschichtliche Argumente bestätigen dieses Auslegungsergebnis. Nach Art. 4 Abs. 1 des ersten Richtlinienvorschlages der EU-Kommission sollte der Informationszugang entweder durch unentgeltliche Einsichtnahme oder durch Erteilung von Abschriften oder Ablichtungen gegen Übernahme der tatsächlichen Kosten durch den Antragsteller erfolgen. Nur die durch den Informationszugang verursachten Aufwände sollten zu entschädigen sein. Demnach hätte der Informationssuchende nur jenen Aufwand zu ersetzen, der durch seinen Informationszugang entsteht - wie etwa Kosten für Fotokopien, Dokumente. Auch in dem geänderten Richtlinienvorschlag betonte die EU-Kommission noch einmal, daß nur die tatsächlichen Kosten maßgeblich sein sollten. Dies verdeutlicht, daß nicht jede mit dem Informationsbegehren verbundene Amtshandlung oder -tätigkeit gebührenpflichtig sein darf. Der Zweck der RL 90/313/EWG spricht ebenfalls für eine solche restriktive Auslegung des Art. 5; Ziel der RL 90/313/EWG ist primär der Informationszugang im öffentlichen Interesse, und daher ist auch die Gebührenregelung bürgerfreundlich gestaltet.

Art. 5 der RL 90/313/EWG verlangt, daß die Gebühren für die Informationsübermittlung eine angemessene Höhe nicht überschreiten dürfen. Die Richtlinie erlaubt demgemäß nicht, alle Kosten in Rechnung zu stellen. Ziel der RL 90/313/EWG ist es, einen verstärkten Informationsfluß zwischen Verwaltung und Bevölkerung zu ermöglichen, um den Wissensstand und das Umweltbewußtsein in der Öffentlichkeit zu heben. Gleichzeitig darf der freie Informationszugang nicht durch eine überhöhte Gebühr beschränkt werden. Die Informationsbeschaffung darf grundsätzlich nicht zu einer finanziellen Frage werden. Die RL

90/313/EWG sieht keine ausdrückliche Pflicht zur Umsetzung des Art. 5 vor, daher ist auch ein gebührenfreier Informationszugang richtlinienkonform. Grundanliegen des UIG ist ebenfalls der erleichterte Zugang zu Umweltdaten, der durch einen allgemeinen Kostenersatz nicht eingeschränkt werden soll. Dementsprechend ist im § 5 Abs. 4 grundsätzlich Unentgeltlichkeit für Mitteilungen normiert. Ausnahmen von der Unentgeltlichkeit bestehen für Kaufpreise, Schutzgebühren und Kostenersätze für die Informationsübermittlung. Durch die Novellierung des § 5 Abs. 4 wurde der unbestimmte Begriff der „pauschalierten Kostenersätze“ durch den klaren richtlinienkonformen Begriff der „Kostenersätze für die Informationsübermittlung“ ersetzt. Weiters wurde die Grenze der „angemessenen Höhe“ explizit in die neue Bestimmung aufgenommen.

Die im § 5 Abs. 4 vorgesehene Kostenverordnung wurde noch nicht erlassen, dies insbesondere auf Grund der bis dato bestehenden Unklarheiten über eine richtlinienkonforme Interpretation der Bestimmung.

Bisherige Erfahrungen mit dem UIG zeigen, daß sich die auf das UIG gestützten Anfragen nach Umweltdaten in Grenzen halten und die Behörden dadurch entgegen den ursprünglichen Befürchtungen nicht im Übermaß belastet werden.

Zu § 3 Abs. 1 Z 2:

Die derzeitige Fassung des § 3 Abs. 1 lautet:

„(1) Organe der Verwaltung im Sinne dieses Bundesgesetzes sind

1. Verwaltungsbehörden, die bundesgesetzlich übertragene Aufgaben im Bereich des Umweltschutzes wahrnehmen, und
2. sonstige Organe der Verwaltung, die solche Aufgaben unter der sachlichen Aufsicht einer Verwaltungsbehörde erfüllen, mit Ausnahme der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes.“

Die gesamteuropäische Entwicklung geht generell in Richtung vermehrter Transparenz und eines erweiterten Zuganges zu Umweltinformationen. Die Kommission lehnt im besonderen in bezug auf das Umweltinformationsgesetz die Ausnahme von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes von der Informationspflicht als richtlinienwidrig ab, insbesondere da von der Richtlinie eine Ausdehnung des Anwendungsbereiches auf Stellen intendiert ist, die selbst keine Behörden sind, aber unter deren Aufsicht handeln und über Umweltinformationen verfügen. Die RL 90/313/EWG verlangt, daß die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, daß Stellen, die öffentliche Aufgaben im Bereich der Umweltpflege wahrnehmen und die der Aufsicht von Behörden unterstellt sind, die bei

ihnen vorliegenden Informationen über die Umwelt unter den Bedingungen vorangehender Artikel entweder über die zuständige Behörde oder selbst unmittelbar zugänglich machen.

Der Begriff „Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes“ wird im geltenden Recht insbesondere in § 5 Abs. 2 Sicherheitspolizeigesetz (SPG) verwendet. Demnach sind Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes jene Exekutivorgane, die mit der Wahrnehmung von Aufgaben der allgemeinen Sicherheitspolizei betraut sind. Dazu zählen vor allem die Bundesgendarmerie, die Wachkörper der Bundespolizeibehörden sowie die in einzelnen Gemeinden bestehenden Gemeindegewaltswachen.